

## **Informationen zur Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)**

Liebe Erziehungsberechtigte,  
mit diesem Schreiben möchten wir der Aufforderung des Datenschutzbeauftragten des EN-Kreises nachkommen, Sie über die o.a. Verordnung zu informieren. Aufgrund der umfangreichen Darstellung der Verordnung haben wir uns an dieser Stelle für eine vereinfachte Zusammenfassung entschieden. Die vollständige Schrift erhalten Sie auf Nachfrage im Schulsekretariat oder Sie können Sie unter folgender Internetadresse abrufen: (Abrufdatum des nachfolgenden Links war der 21.08.2018)  
**[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV\\_I.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV_I.pdf)**

Die o.a. Verordnung beschreibt in elf Paragrafen samt Anlagen, wie welche Daten von wem gespeichert und/oder verarbeitet werden dürfen. So wird direkt zu Beginn erklärt, dass Schulen und Schulaufsichtsbehörden berechtigt und verpflichtet sind, bestimmte personenbezogenen Daten nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten. Die Verarbeitung umfasst hierbei auch die Auswertung von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Bei den Daten geht es beispielsweise um sogenannte Grunddaten wie Name, Geburtsdatum, Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten, Geschlecht, Geburtsort, Muttersprache u.s.w., bei den Leistungsdaten um den Stand des Lernprozesses und bei den schulspezifischen Daten um Informationen zu vorschulischer Förderung, Einschulungsdaten sowie Ergebnisse schulärztlicher Untersuchungen oder Sprachstandsfeststellungen. Weiterhin können Kurshefte und Klassenbücher bzw. Listen geführt werden, die z.B. Klassenbezeichnungen, Namen von Elternvertreter/innen oder Ergebnisse schriftlicher Arbeiten oder Mitteilungen über Schülerunfälle an die Unfallkasse enthalten können.

Bei automatisierter Datenverarbeitung der Daten auf zulässigen ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bzgl. Vertraulichkeit, Integrität und Transparenz zu beachten. Dies garantiert unser Schulträger – die Stadt Witten – durch die eigens eingerichteten Verwaltungsnetze über einen zentralen Schulserver.

Wir begrüßen, dass auf einen Umgang mit persönlichen Daten durch die Verordnungen hingewiesen wird, möchten jedoch niemanden verunsichern. Wie eingangs erwähnt, erhalten Sie die vollständige Verordnung auf Nachfrage im Schulsekretariat oder unter o.a. Internetadresse. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir versuchen Ihre Fragen zu beantworten oder ermöglichen Ihnen ggf. den Kontakt mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten des EN-Kreises.

Viele Grüße